

## § 59 Bachelorstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module / Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Leistungspunkte (ECTS). Die Regelstudienzeit beträgt 7 Lehrplansemester.
- (2) Im Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften (AGW) umfasst das Grundstudium zwei Lehrplansemester, das Hauptstudium fünf Lehrplansemester.
- (3) Das fünfte Lehrplansemester ist Praktisches Studiensemester.
- (4) Bezüglich der Regelungen für Auslandsstudiensemester wird auf § 3a im Allgemeinen Teil der SPO verwiesen.
- (5) Im Modul „Sprachen“ sind zwei Sprachkurse mit aufeinanderfolgendem oder gleichem Niveau mit anderem Schwerpunkt in der Fremdsprache Englisch zu belegen. Es ist mindestens das Niveau GER B1.2 erfolgreich abzuschließen.
- (6) Im Wahlpflichtmodul (6. und 7. Semester) müssen mindestens die Hälfte der zu erbringenden Leistungspunkte (ECTS) in Form von benoteten Leistungen erbracht werden. Es sind fachbezogene Wahlpflichtfächer aus der Vorschlagsliste des Studiengangs (aktueller Aushang) zu wählen. Auf Antrag können weitere Wahlpflichtfächer auch aus dem Pflicht- und Wahlpflichtangebot anderer Studiengänge belegt werden.
- (7) Über die Belegung bestimmter Wahlpflichtveranstaltungen, die Wahl des Praxissemesterplatzes sowie das Thema der Bachelorthesis kann die Voraussetzung für die Aufnahme eines bestimmten Schwerpunktes im Zeugnis geschaffen werden. Dazu müssen insgesamt in diesem Schwerpunktbereich 18 Leistungspunkte erbracht werden. Das Praktische Studiensemester und die Thesis können mit jeweils 3 Leistungspunkten in den Schwerpunkt einfließen. Die Einrichtung von Schwerpunkten wird vom Fakultätsrat beschlossen. Für jeden Schwerpunkt wird vom Fakultätsrat eine verantwortliche Person aus der Professorenschaft gewählt. Diese entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zum jeweiligen Schwerpunkt.
- (8) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module/Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich für das Grundstudium aus Tabelle 2 und für das Hauptstudium aus Tabelle 3. Tabelle 1 zeigt die Modulübersicht.

Tabelle 1: Modulstruktur

Modul/ Semester	1	2	3	4	5	6
7	Wahlpflichtmodul	Thesis				
6		Rehabilitation und Sekundärprävention	Gesundheit im ländlichen Raum	Mental Health, Beratung im Gesundheitswesen und Soft Skills		
5	Praktisches Studiensemester					
4	Management im Gesundheitswesen	Gesundheitspolitik und Gesellschaft	Informationssysteme im Gesundheitswesen	Studienarbeit	Technologien und gesellschaftlicher Wandel	Epidemiologie und Evidence based Practice
3	Management bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung	Gesundheitsökonomie und Recht im Gesundheitswesen			Gesellschaftlicher Wandel	Nutzerorientierte Gestaltung von Gesundheitstechnologien
2	Medizinische Diagnostik und Pflegeprozess	Prävention und Gesundheitsförderung	Sprachen	Empirische Methoden	Assistive Gesundheitstechnologien	Statistik
1	Grundlagen der Medizin und Pflegewissenschaft	Digitale Kompetenzen		Soziologie und Betriebswirtschaftslehre	Einführung Gesundheitswissenschaften	Wissenschaftliches Arbeiten

Tabelle 2: Grundstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften (1. - 2. Lehrplansemester)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
<b>1. Lehrplansemester</b>						<b>30</b>
<b>Grundlagen der Medizin und Pflegewissenschaft (6 LP)</b>						
	Grundlagen der Medizin	V	2			
	Grundlagen der Pflegewissenschaft	V	2		1sbPN	1
	Modulprüfung Medizin und Pflegewissenschaft	Pr		1K		5
<b>Digitale Kompetenzen (6 LP)</b>						
	Digitale Kompetenzen	S	4	1sbA		6
<b>Sprachen (Teil 1) (3 von 6 LP)<sup>1</sup></b>						
	Englisch	S	2	1K (50%), 1sbA (50%)		3

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
<b>Soziologie und Betriebswirtschaftslehre (6 LP)</b>						
	Soziologie	V	2			
	Betriebswirtschaftslehre	S	2		1sbA	1
	Modulprüfung Soziologie und Betriebswirtschaftslehre	Pr		1K		5
<b>Einführung Gesundheitswissenschaften (6 LP)</b>						
	Gesundheitswissenschaften	V	2	1K		4
	Seminar: Einführung Gesundheitswissenschaften	S	2		1sbA	2
<b>Wissenschaftliches Arbeiten (3 LP)</b>						
	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	V	2	1sbA		2
	Übung: Wissenschaftliches Schreiben	Ü	1		1sbA	1
<b>2 . Lehrplansemester</b>						<b>30</b>
<b>Sprachen (Teil 2) (3 von 6 LP)<sup>1</sup></b>						
	Sprachen	S	2	1sbA (50%), 1K (50%)		3
<b>Medizinische Diagnostik und Pflegeprozess (6 LP)</b>						
	Medizinische Diagnostik und Interpretation	V	2			
	Pflegeprozess	V	2		1sbPN	1
	Übung: Medizin und Pflegewissenschaft	Ü	2		1sbA	1
	Modulprüfung Medizinische Diagnostik und Pflegeprozess	Pr		1K		4
<b>Prävention und Gesundheitsförderung (6 LP)</b>						
	Gesundheitspsychologie	V	2			
	Prävention und Gesundheitsförderung	S	2		1sbPN	2
	Modulprüfung Prävention und Gesundheitsförderung	Pr		1K		4
<b>Empirische Methoden (6 LP)<sup>2</sup></b>						
	Qualitative Methoden der Sozialforschung	V	2			
	Quantitative Methoden der Sozialforschung	V	2			
	Übung: Empirische Sozialforschung im Gesundheitswesen	Ü	1			
	Modulprüfung Empirische Methoden	Pr		1sbA	1sbPN	6

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
<b>Assistive Gesundheitstechnologien (6 LP)</b>						
	Einführung in Assistive Gesundheitstechnologien	V	3			
	Seminar: Assistive Gesundheitstechnologien in der Praxis	S	1		1sbA	2
	Modulprüfung Assistive Gesundheitstechnologien	Pr		1K		4
<b>Statistik (3 LP)</b>						
	Statistik	S	2	1K		3
<b>Gesamt</b>						<b>60</b>

<sup>1</sup> Die gesamte Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn alle Teil-Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden. Im Fall des Nichtbestehens müssen und dürfen nur die nichtbestandenen Teil-Prüfungsleistungen wiederholt werden.

<sup>2</sup> Im Fall des Nichtbestehens einer Leistungsfeststellung sind alle Leistungsfeststellungen zu wiederholen.

Tabelle 3: Hauptstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften (3. - 7. Lehrplansemester)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
<b>3 . Lehrplansemester</b>						<b>30</b>
<b>Management bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung (6 LP)</b>						
	Case- und Caremanagement	V	2			
	Case- und Caremanagement Seminar	S	2	1sbR		2
	Modulprüfung Management bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung	Pr		1K		4
<b>Gesundheitsökonomie und Recht im Gesundheitswesen (6 LP)<sup>1</sup></b>						
	Recht im Gesundheitswesen	V	2			
	Gesundheitsökonomie	S	2			
	Modulprüfung Gesundheitsökonomie und Recht im Gesundheitswesen	Pr		1K (50%), 1sbA (50%)		6
<b>Informationssysteme im Gesundheitswesen (Teil 1) (3 von 6 LP)</b>						
	Grundlagen der Informationstechnik	V	2		1sbA	3
<b>Studienarbeit (Teil 1) (3 von 6 LP)<sup>3</sup></b>						
	Projektmanagement	S	1		1sbPN	1
	Studienarbeit (Teil 1)	S	1		1sbA	2

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
<b>Gesellschaftlicher Wandel (6 LP)<sup>1</sup></b>						
	Gesellschaftlicher Wandel	V	2			
	Seminar: Gesellschaftlicher Wandel	S	2			
	Modulprüfung Gesellschaftlicher Wandel	Pr		1A (50%), 1sbR (50%)		6
<b>Nutzerorientierte Gestaltung von Gesundheitstechnologien (6 LP)</b>						
	Nutzerorientierte Gestaltung von Gesundheitstechnologien	P	2			
	Praktikum: Nutzerorientierte Gestaltung von Gesundheitstechnologien	P	2	1sbL		3
	Modulprüfung Nutzerorientierte Gestaltung von Gesundheitstechnologien	Pr		1K		3
<b>4 . Lehrplansemester</b>						<b>30</b>
<b>Informationssysteme im Gesundheitswesen (Teil 2) (3 von 6 LP)</b>						
	Informationssysteme im Gesundheitswesen	V	2	1K		3
<b>Studienarbeit (Teil 2) (3 von 6 LP)<sup>3</sup></b>						
	Studienarbeit (Teil 2)	S	1	1ST (50%), 1sbR (50%)		3
<b>Management im Gesundheitswesen (6 LP)</b>						
	Qualitätsmanagement	V	2	1sbA		3
	Betriebliches Gesundheitsmanagement	V	2	1sbA		3
<b>Gesundheitspolitik und Gesellschaft (6 LP)</b>						
	Gesundheit und Gesellschaft	S	2		1sbPN	1
	Gesundheitspolitik	V	2		1sbA	1
	Modulprüfung Gesundheitspolitik und Gesellschaft	Pr		1M		4
<b>Technologien und gesellschaftlicher Wandel (6 LP)</b>						
	Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven auf Technologien	V	2			
	Anwendungsfelder des technologischen Wandels	S	2			
	Modulprüfung Technologien und gesellschaftlicher Wandel	Pr		1sbR		6

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
<b>Epidemiologie und Evidence based Practice (6 LP)</b>						
	Evidence based Practice	S	2	1sbA		3
	Epidemiologie	S	2	1sbA		3
<b>5 . Lehrplansemester</b>						<b>30</b>
<b>Praktisches Studiensemester (30 LP)<sup>4</sup></b>						
	Praktisches Studiensemester				1A	24
	Praktisches Studiensemester, Seminar	S	2		1sbPN, 1sbB	6
<b>6 . Lehrplansemester</b>						<b>30</b>
<b>Rehabilitation und Sekundärprävention (6 LP)</b>						
	Rehabilitation und Sekundärprävention in der Medizin	V	2			
	Sozialgesetzgebung und Versorgungsmodelle	V	2		1sbA	2
	Modulprüfung Rehabilitation und Sekundärprävention	Pr		1K		4
<b>Gesundheit im ländlichen Raum (6 LP)</b>						
	Vorlesung: Gesundheit im ländlichen Raum	V	2			
	Seminar: Regionale Unterschiede in Gesundheit und Gesundheitsversorgung	S	2	1sbR		3
	Modulprüfung Gesundheit im ländlichen Raum	Pr		1K		3
<b>Mental Health, Beratung im Gesundheitswesen und Soft Skills (6 LP)</b>						
	Soft Skills und Kommunikation	S	1	1sbPN		2
	Beratung im Gesundheitswesen	S	2	1sbA		2
	Übung: Beratung im Gesundheitswesen und Soft Skills	Ü	1		1sbA	1
	Mental Health	S	1		1sbPN	1
<b>Wahlpflichtmodul (Teil 1) (12 von 24 LP)</b>						
	Wahlpflichtfächer im Umfang von 12 Leistungspunkten (ECTS), siehe (7)			PL	SL	12
<b>7 . Lehrplansemester</b>						<b>30</b>
<b>Wahlpflichtmodul (Teil 2) (12 von 24 LP)</b>						
	Wahlpflichtfächer im Umfang von 12 Leistungspunkten (ECTS), siehe (7)			PL	SL	12

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
<b>Thesis (18 LP)</b>						
	Bachelorarbeit			1T		12
	Thesis Seminar	S	2		1sbPN	6
<b>Gesamt</b>						<b>150</b>

<sup>1</sup> Die gesamte Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn alle Teil-Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden. Im Fall des Nichtbestehens müssen und dürfen nur die nichtbestandenen Teil-Prüfungsleistungen wiederholt werden.

<sup>3</sup> Die gesamte Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn alle Teil-Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden. Bei Nichtbestehen des R ist nur dieses zu wiederholen, bei Nichtbestehen der ST jedoch auch das dazugehörige R.

<sup>4</sup> Im Fall des Nichtbestehens einer Leistungsfeststellung müssen und dürfen nur die nichtbestandenen Leistungsfeststellungen wiederholt werden.